

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 45

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIII. Jahrgang.

Basel.

10. November 1877.

Nr. 45.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Beno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

Inhalt: Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen. — Der Kriegsschauplatz. — Eidgenossenschaft: Aufruf an die Truppenoffiziere. Ernennungen. Veränderung in der Pensionskommission. Besoldungsgebot der Militärbameten. Militärische Vorträge am Polytechnikum. Ein deutsches Urteil über die Leistungen der eidgenössischen Truppen. Zürich: Winkelriedstiftung. Bericht zum Statuten-Entwurf der zürcherischen Winkelriedstiftung. Thurgau: Entlassungsgesuch sämtlicher Sectionschefs. — Ausland: Die Russen auf dem Kriegsschauplatz. Österreich: Repetir-Gewehre.

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Aus den Fertenaufgaben eines Instruktionsoffiziers pro 1876/77.)

I. Allgemeine Pflichten des Wehrmannes.

Unsere Armee hat die hohe Aufgabe das Vaterland gegen gewaltsame Angriffe äuherer Feinde zu schützen und Ruhe und gesetzliche Ordnung im Innern aufrecht zu erhalten.

Die Schweizer wählen ihre Regierungen selbst, die Gesetze, denen sie gehorchen, sind von ihnen selbst erlassen; jeder wehrfähige Schweizer, zum Schutze der vaterländischen Einrichtungen unter die Waffen gerufen, tritt daher für seine eigenen Interessen ein.

In der Schweiz ist Bürger und Soldat dasselbe. Beide trennt keine Kluft. Der Bürger von gestern trägt heute die Wehr und der Soldat von heute geht morgen wieder seiner bürgerlichen Beschäftigung nach.

Das Einzige, welches den Schweizer-Wehrmann von dem militärfreien Bürger unterscheidet, ist, daß er selber zum Schutze des wehrlosen Theiles der Bevölkerung und zum Wohle des Vaterlandes eine Anzahl Pflichten und Lasten mehr übernommen hat. Der einzige Lohn des Wehrmannes für die Opfer an Zeit und Arbeit, für Anstrengungen, Mühseligkeiten, Entbehrungen und allfällige Gefahren findet er in dem Bewußtheit erfüllter Pflicht.

Anerkennung braucht er nicht und soll dieselbe auch nicht erwarten.

Das Heer, in welches der Wehrmann tritt, ist aus verschiedenen Bestandtheilen, Waffen- und Truppengattungen, höhern und niedern Anführern zusammengesetzt. Es hat eine eigenthümliche Einrichtung und Gliederung. Diese Einrichtung, Glieder und Bestandtheile sind nothwendig, damit die Armee im Kriege ihre Aufgabe lösen könne.

Nicht in dem einzelnen Mann, nicht in der einzelnen Truppe, sondern in dem Ganzen liegt die Kraft.

Das richtige Verhältnis der Truppen und Waffen zu einander, ihre zweckmäßige Zusammensetzung, ihr Zusammenhalt und ihr übereinstimmendes Handeln allein befähigen das Heer, dem Feind mit Erfolg zu widerstehen.

Überhebung Einzelner oder gewisser Truppengattungen ist nicht am Platze.

Alle Wehrmänner darf nur der Gedanke beseelen, dazu das Mögliche beizutragen, daß die Armee ihre Aufgabe, die keine leichte sein wird, zu erfüllen vermöge.

Der Dienst des Vaterlandes ist ehrenvoll in jeder Truppengattung, in jeder Stellung; jedes Mitglied der Armee hat Anspruch auf die Achtung der Waffengefährten.

Jeder Wehrmann muß bereit sein, dem Vaterland das höchste Opfer, dessen der Mensch fähig ist, zu bringen.

Doch der gute Wille allein genügt nicht. Der Wehrmann wird nur dann einen brauchbaren Bestandtheil der Armee abgeben: a. wenn militärischer Geist ihn besetzt und b. wenn er die für seinen kriegerischen Beruf nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten erwirkt.

Der militärische Geist ist weniger in der Lust an dem wilden Kriegshandwerk und dem glänzenden Waffenstile, als darin, daß Jeder in Bezug auf militärische Leistung im Frieden und im Kriege an sich die höchsten Anforderungen stelle und sich mit Freudigkeit den militärischen Erfordernissen füge, zu suchen.

Aus dem militärischen Geist ergeben sich die militärischen Hauptugenden: Tapferkeit, Treue, Ausdauer und Gehorsam.

Die Tapferkeit befähigt den Wehrmann ohne